

Bundesmeldegesetz;

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

BEKANNTMACHUNG

betreffend das

**Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister
gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz**

Nach § 50 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz ist die Meldebehörde grundsätzlich berechtigt, in folgenden Fällen Melderegisterauskünfte zu erteilen:

- 1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- 3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Eine Erteilung dieser Auskünfte erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre vorliegt oder die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz widersprochen haben. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, dies dem Einwohnermeldeamt (Dammkarstr. 3, 82481 Mittenwald, 1. Stock, Zimmer 12) mitzuteilen.

Mittenwald, 08.04.2025


Anton Sprenger

Markt Mittenwald
Amt für öffentl. Sicherheit
und Ordnung



Bekanntmachungsvermerk:
Anschlag an die Amtstafel

Aushang am: 09.04.2025

Abnahme am: 12.05.2025

Für die Richtigkeit:

Datum: _____ Namensz.: _____